

- . nur kurze Personalien zu nennen,
- . auf die Beweisführungspflicht des Untersuchungsorgans zu verweisen,
- . gegenständliche Beweise zu vernichten bzw. beiseite zu schaffen,
- . das Recht auf Verteidigung und Beschwerde auszuschöpfen sowie bestimmte Rechtsanwälte zu wählen und
- . die feindlich-negativen Handlungen mit dem Wirken für angeblich religiöse Zwecke zu verschleiern.

Zum Herausarbeiten und Erkennen der genannten wesentlichsten Bedingungen, dem entsprechenden Einstellen darauf und zur Ableitung des psychologischen und vernehmungstaktischen Herangehens an die Befragungen und Vernehmungen konnten sich die Dienstfunktionäre und Untersuchungsführer auf die operativen Erkenntnisse stützen. Zunehmend wurden durch die operativen Dienstseinheiten im Interesse des gemeinsam angestrebten Erfolges und des operativ Möglichen persönlichkeitsbezogene Informationen erarbeitet, die darüber hinaus eine Erleichterung der Arbeit der Untersuchungsführer darstellten. So hat sich bewährt, daß die Untersuchungsführer stets aktuell über Besonderheiten, sich abzeichnende Entwicklungstendenzen und individualisierende Kenntnisse durch die Dienstvorgesetzten unter strikter Beachtung des Prinzips der Konspiration, wonach jeder zur Bewältigung seiner Aufgaben nur die dafür notwendigen Informationen und Kenntnisse erhielt, informiert und gleichzeitig damit auf ein richtiges Vorgehen und Reagieren auf bestimmte Versuche vorbereitet waren. Als richtig hat sich erwiesen, daß die Untersuchungsführer auf ein sachliches und konsequentes Reagieren, die strikte Einhaltung der Rechte der Personen sowohl bei Befragungen als auch Vernehmungen und keine abschweifende Polemik vom Schuldvorwurf bzw. des Verdachtes, nachdem die Aussagebereitschaft erzielt wurde, orientiert wurden und dies umsetzten.